



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. März 2019  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0436(COD)**

---

---

7164/19  
ADD 1 REV 1

CODEC 607  
TRANS 167  
SOC 200  
EMPL 154  
MI 228  
COMPET 230  
PREP-BXT 98

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der  
grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr im  
Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und  
Nordirland aus der Union (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

---

#### **Gemeinsame Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Italiens und Österreichs**

Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien und Österreich befürworten das Ziel, nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen eine grundlegende Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr zu gewährleisten, und begrüßen die vorgeschlagenen befristeten Maßnahmen, die den im Vereinigten Königreich lizenzierten Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen die Durchführung von Beförderungen im Güter- und Personenkraftverkehr in die Mitgliedstaaten der EU und aus den Mitgliedstaaten der EU ermöglichen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um ernsthafte Störungen im Zusammenhang mit solchen Beförderungen unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs auch und insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Ordnung zu verhindern.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien und Österreich befürchten jedoch, dass der ausgedehnte Anwendungsbereich hinsichtlich einer Reihe von Kabotagebeförderungen im Güterkraftverkehr nicht mit den Leitlinien für Notfallmaßnahmen, die der Europäische Rat für das allgemeine Vorgehen der EU27 vereinbart hat, im Einklang steht, da diese Beförderungen nicht unbedingt erforderlich sind, um die grundlegende Konnektivität zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU27 zu gewährleisten. Unsere Bedenken werden nicht dadurch ausgeräumt, dass die Geltungsdauer der Verordnung am 31. Dezember 2019 endet.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien und Österreich sind indes vor dem Hintergrund der übergeordneten wirtschaftlichen Interessen der Auffassung, dass die den Kraftverkehrsunternehmen des Vereinigten Königreichs gewährten Rechte unter der Bedingung der Gegenseitigkeit angebracht sind, um auf die einzigartige Situation des Austritts eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union zu reagieren. Diese Verordnung, mit der keine weiteren Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich oder anderen Drittländern ausgeschlossen werden, wird nicht als Präzedenzfall betrachtet. Im Hinblick auf die Gewährleistung eines förmlichen und materiellrechtlichen Rahmens ab dem 1. Januar 2020 bekräftigen wir unsere Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten der EU imstande sein werden, während des Zeitraums der Geltung dieser Verordnung bilaterale Übereinkünfte mit dem Vereinigten Königreich auszuhandeln.

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich

- begrüßt das Ziel dieses Vorschlags, der dazu beitragen wird, dass die Menschen und Unternehmen inner- und außerhalb Europas im Falle eines Austritts ohne Austrittsabkommen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Es handelt sich um eine pragmatische Lösung, die zur Sicherheit der Bevölkerung und der Unternehmen beitragen würde, und das Vereinigte Königreich ist bereit, den Kraftverkehrsunternehmern der EU entsprechend dem Vorschlag einen gegenseitigen Zugang zu gewähren;
- bedauert, dass Gibraltar nicht in den Geltungsbereich dieser Maßnahme einbezogen wurde, und bekräftigt seine Absicht, im Hinblick auf die künftigen Beziehungen zur Europäischen Union im Namen des gesamten Vereinigten Königreichs, einschließlich seiner überseeischen Gebiete, zu verhandeln;

- begrüßt die Erklärung des spanischen Außenministers Borrell vor dem spanischen Abgeordnetenhaus vom Oktober 2018, dass sie "niemandem das Leben verkomplizieren wollen, keine Schwierigkeiten bereiten oder verursachen wollen und nicht die Grenze schließen wollen...". Wir sind zuversichtlich, dass alle Seiten [auf allen Ebenen/in allen Gremien] die geeigneten Maßnahmen treffen wollen, um die Bürger auf beiden Seiten der Grenze zu schützen und im Falle eines Austritts ohne Austrittsabkommen Störungen zu vermeiden;
- bekräftigt seine Gewissheit hinsichtlich seiner Souveränität über Gibraltar.

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission nimmt die Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Italiens und Österreichs zur Kenntnis. In Bezug auf den Teil der Erklärung, der die Aushandlung bilateraler Übereinkünfte mit dem Vereinigten Königreich während des Zeitraums der Geltung dieser Verordnung betrifft, erinnert die Kommission daran, dass solche Verhandlungen mit der ausschließlichen Außenkompetenz der Union unvereinbar wären. Diese ausschließliche Kompetenz ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 bzw. der Verordnung Nr. 1073/2009.

Unter Berücksichtigung der Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018 über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich, die mit Blick auf die Eröffnung der Verhandlungen über ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen erlassen wurden, beabsichtigt die Kommission, alle erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um für die Zeit nach dem Auslaufen der Verordnung eine angemessene Konnektivität zu gewährleisten.